

Statuten

Fussball-Club Bremgarten

21. Oktober 2010

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Der 1920 gegründete Fussball-Club Bremgarten bezweckt die Ausübung des Fussballsportes zur Kräftigung des Körpers und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Fussball-Club Bremgarten ist ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Schweizerischen Fussball-Verbandes (SFV). Der Sitz des Clubs ist in Bremgarten.

Postadresse: FC Bremgarten, Postfach 708, 5620 Bremgarten

Die Clubfarben sind rot/weiss.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 Die Mitgliedschaft kann jede Person unabhängig von Geschlecht mit unbescholtenem Leumund erwerben.

Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Seniorenmitgliedern
- c) Junioren- und Juniorinnenmitgliedern
- d) Frauenmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern
- f) Passivmitgliedern

Art. 3 Aktiv-, Senioren-, Junioren-, Juniorinnen-, Frauenmitglieder: Als solches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat. Die Aufnahme gesuche aller minderjährigen Spieler (auch Aktiv- und Frauenmitglieder, sofern sie minderjährig sind), müssen von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterschrieben werden.

Art. 4 Zu Ehrenmitgliedern können an der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder des Clubs ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Club verdient gemacht haben (keine zeitliche Bindung). Zur Ernennung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Stimmberechtigten. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch der Beitragspflicht enthoben.

Art. 5 Passivmitglieder: Passivmitglied kann jede Person werden, die die Interessen des Clubs wahren will, sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert und gewillt ist, diesen finanziell zu unterstützen. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt CHF 100.-.

III. AUFNAHME, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

- Art. 6** Aufnahme: Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Mutationen an der Generalversammlung.
- Art. 7** Übertritt: Der Übertritt von Passiv- zu Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Dagegen ist derjenige von Aktiv zu Passiv nur auf Ende des Geschäftsjahres, d.h. auf den kommenden 30. Juni, möglich. Junioren, die das Aktivalter erreichen, werden ohne Gesuch und ohne weitere Anzeige auf die Aktivliste übertragen. Übertrittsgesuche innerhalb des Clubs werden durch den Vorstand erledigt.
- Art. 8** Austritt: Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann in der Regel nur auf Ende des Geschäftsjahres, also auf den 30. Juni, eingereicht werden. Zustelltermin: 15. Juni eines jeden Jahres. Allfällig geschuldete Beiträge sind bis 30. Mai des Jahres zu entrichten, andernfalls beim Fussballverband der Boykott beantragt wird. Bei Übertritt zu einem anderen Verein sind die Weisungen des SFV verbindlich. Übertritte werden nur genehmigt, wenn sämtliche finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.
- Art. 9** Ausschluss, Boykott: Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen oder sonst wie den Statuten, Vereinsbeschlüssen und Weisungen der Kommissionen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Meldung zum Boykott solcher Mitglieder sowie Einreichung allfälliger Rückstände bleiben vorbehalten. Ausgeschlossene Mitglieder gehen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein verloren.

IV. ORGANISATION

Art. 10 Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Spielkommission
- e) Aktivkommission
- f) Juniorenkommission
- g) Frauenkommission
- h) Spezialkommission
- i) Rechnungsrevisoren

Art. 11 Generalversammlung: Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss der Spielsaison statt. Sie ist durch den Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens 15 Tage vor Abhaltung und durch Zustellung der Traktandenliste einzuberufen. Der bisherige Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung bis zum Ende.

Die statuarischen Traktanden der Generalversammlung sind:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
 - a) des Präsidenten
 - b) des Finanzchefs
 - c) der Rechnungsrevisoren
 - d) der Spielkommission
 - e) der Aktivkommission
 - f) des Juniorenobmannes
 - g) des Frauenverantwortlichen
 - h) des Seniorenobmannes

6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren
8. Statutenänderungen
9. Ehrungen,
Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Anträge der Mitglieder

Solche können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden oder zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies an der GV verlangen.

11. Verschiedenes

Art. 12 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 13 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktiv-, Frauen- und Seniorenmitglieder wie auch für Junioren A obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind dem Vorstand vor der Versammlung einzureichen. Für jedes zur Generalversammlung eingeladenes Vereinsmitglied, welches an der Generalversammlung ohne Abmeldung nicht erscheint, wird gemäss dem angenommenen Antrag an der 86. Generalversammlung des FC Bremgartens am 04.09.2006, eine Busse von CHF 20.- ausgehändigt. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 14 Stimmrecht: Alle an einer Versammlung anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Passivmitglieder, sind stimmberechtigt. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der Art. 4 und 8.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.

Auf Verlangen der Mehrheit der Stimmberechtigten müssen dieselben geheim durchgeführt werden.

Art. 15 Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung ist das Bindeglied zwischen Mitgliedern und der Vereinsleitung. Sie kann nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Jede durch den Vorstand ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihre Obliegenheiten sind insbesondere:

1. Erledigung von laufenden Geschäften, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
2. Entgegennahme von Situationsberichten sowie die Unterbreitung von Wünschen und Anregungen.
3. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 16 Vorstand: Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besteht aus:

1. Ehrenpräsident
2. Präsident
3. Vizepräsident
4. Finanzchef
5. Spielkommissionspräsident
6. Aktivenobmann
7. Seniorenobmann
8. Juniorenobmann
9. Frauenverantwortlicher
10. Marketingverantwortlicher

Art. 17 Der Vorstand kann nach Bedürfnis erweitert oder gekürzt werden. Der Vorstand tagt auf Einberufung durch den Präsidenten, oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Funktionäre beträgt 2 Jahre.

Nach Ablauf dieser Zeit sind alle wieder wählbar.

Aus- und Rücktritte aus dem Vorstand und aus anderen Chargen sind dem Präsidenten vor der Generalversammlung zu unterbreiten. Die Rücktritte haben schriftlich bis zum 31. März der laufenden Saison zu erfolgen.

Art. 18 Die Mitglieder des Vorstandes, die Trainer und Funktionäre sind beitragsfrei. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar.

Art. 19 Funktion und Pflichten der Vorstandsmitglieder:

Der Präsident leitet sowohl die Vereinsversammlungen wie auch die Vorstandssitzungen. Seinen Anordnungen haben sämtliche Mitglieder strikte Folge zu leisten. Präsident oder Vizepräsident mit Spielkommissionspräsident oder Finanzchef führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

In dringenden Fällen ist er befugt, Präsidialverfügungen zu treffen, welche an der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen sind. Er hat zuhanden der Generalversammlung einen ausführlichen Jahresbericht zu erstatten. Er vertritt den Verein nach aussen.

Art. 20 Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seinen Arbeiten bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten. Er kann mit speziellen Aufgaben betraut werden.

Art. 21 Der Finanzchef hat über das gesamte Finanzwesen des Vereins eine Buchhaltung zu führen, anhand derer er über den finanziellen Stand des Clubs jederzeit Rechenschaft zu geben vermag.

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Finanzchef die Rechnung abzuschliessen und einen schriftlichen Kassabericht zu verfassen. Der Abschluss ist vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zur Kontrolle zu unterbreiten.

Er ist dafür verantwortlich, dass die Bussen und laufenden Zahlungsverpflichtungen termingerecht beglichen werden. Über das finanzielle Ergebnis von Vereinsveranstaltungen hat er eine Separatrechnung zu erstellen. Er kann nötigenfalls andere Mitglieder zur Mithilfe heranziehen. Diese sind ausschliesslich dem Finanzchef gegenüber verantwortlich, der seinerseits die Haftung gegenüber dem Club übernimmt.

Der Finanzchef ist für den Kassendienst auf dem Sportplatz und bei anderen Anlässen zuständig. Er wird unterstützt durch die

Platzkassiere, die den Einzug bei den Spielen vornehmen.

Der Finanzchef organisiert den Einzug der Aktiv- und

Passivmitgliederbeiträge. Für diese Arbeit haben ihn sämtliche

Mitglieder durch ihre Mithilfe zu unterstützen.

Art. 23 Der Spielkommissionspräsident ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des gesamten Spielbetriebes.

1. Führt Spikositzungen durch
2. Setzt die Heimspiele unter Berücksichtigung des Wettspielreglementes an
3. Ordnet und überwacht den Trainingsbetrieb und kontrolliert periodisch mit dem Materialwart Trainings- und Spielmaterial
4. Führt die Spielerkontrolle
5. Entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Präsident über die Bespielbarkeit des Terrains und der Trainingsplätze
6. Organisiert Vorbereitungsspiele für die Aktivabteilung
7. Stellt Anträge an den Präsident bzw. Vorstand:
 - a) Mannschaftsmeldungen
 - b) Bestrafung von Spielern
 - c) Unbefriedigende Trainertätigkeit
 - d) Anschaffung von Trainings- und Spielmaterial
 - e) Rückqualifikationen
 - f) Spielerabmeldungen
8. Erstellt zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht

- Art. 24** Der Aktivenobmann hat sich allen Obliegenheiten des Aktivwesens anzunehmen. Er ist zuständig für die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Aktivmannschaften sowie dem Trainingsbetrieb. In Zusammenarbeit mit dem Juniorenobmann stellt er die Förderung der Junioren sicher.
- Art. 25** Der Seniorenobmann steht der Seniorenabteilung vor. Sie ist ein Bestandteil des Gesamtvereins. Der Seniorenobmann ist durch die Generalversammlung der Seniorenabteilung zu wählen und vertritt die Seniorenabteilung im Vorstand. Im Übrigen organisiert sich diese Abteilung selbst. Sie darf jedoch den Interessen des Gesamtvereins nicht entgegenwirken.
- Art. 26** Der Juniorenobmann hat sich allen Obliegenheiten des Juniorenwesens anzunehmen. Er ist verantwortlich für die Förderung und Betreuung der Jugendfussballbewegung sowie für die Durchführung der Kurse und Prüfungen im Rahmen des Reglements „Jugend + Sport“. Er ist zuständig für die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Juniorenmannschaften.
Zusammen mit den Juniorentrainern hat er die Verantwortung für die technische, methodische und pädagogische Ausbildung der Junioren sowie die Organisation und Durchführung des gesamten Trainingsbetriebes dieser Abteilung. Der Juniorenobmann wird von der Generalversammlung gewählt, hingegen konstituiert sich die Juniorenkommission nach Rücksprache mit dem Vorstand selbst.
- Art. 27** Der Frauenverantwortliche steht der Frauenabteilung vor. Sie ist Bestandteil des Gesamtvereins. Der Frauenverantwortliche wird durch die Generalversammlung gewählt und vertritt die Frauenabteilung im Vorstand.

Er ist verantwortlich für die Förderung und Betreuung des Frauenfußballs sowie für die Durchführung der Kurse und Prüfungen im Rahmen des Reglements „Jugend + Sport“. Er ist zuständig für die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Frauen- und Juniorinnenmannschaften.

Zusammen mit den Juniorinnentrainern hat er die Verantwortung für die technische, methodische und pädagogische Ausbildung der Juniorinnen sowie die Organisation und Durchführung des gesamten Trainingsbetriebes dieser Abteilung.

Art. 28 Der Marketingverantwortliche hat sich allen Obliegenheiten des Marketingwesens anzunehmen. Er hat sich insbesondere um die stetige Neuanwerbung möglicher Sponsoringpartner für den FC Bremgarten zu kümmern. Die Aufgabenverteilung und Koordination an die unterstehenden Personen soll sichergestellt werden.

Art. 29 Die Vorstandsmitglieder können mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden.

Art. 30 Der Aufgabenbereich der Funktionäre wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 31 Spezialkommission: Für die Durchführung von Vereinsanlässen (z.B. Grümpelturniere) werden Spezialkommissionen durch den Vorstand gebildet. Sie sind dem Vorstand unterstellt und haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Vorsitzenden der Kommissionen leiten die Sitzungen und besorgen die laufende Korrespondenz. Der Präsident des Clubs kann selbst den Vorsitz von Spezialkommissionen führen.

Art. 32 Rechnungsrevisoren: Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben das Recht, jederzeit Kassen und Inventar einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, sowie die Pflicht, allfällige Unstimmigkeiten sofort dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Sie prüfen jeweils die Rechnungsabschlüsse und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht. Der Revisorenbericht zuhanden der Generalversammlung ist dem Vorstand mindestens 8 Tage vor deren Stattfinden vorzulegen.

Art. 33 Gegen Beschlüsse des Vorstandes und der übrigen Kommissionen kann an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Rekurse sind innert 10 Tagen nach Bekanntgabe eines Beschlusses dem Präsidenten für die nächste Versammlung schriftlich einzureichen.

V. FINANZEN

Art. 34 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

1. Erträge aus Veranstaltungen
2. Mitgliederbeiträgen
3. Spieleinnahmen
4. Sponsoren, Zuweisungen und Geschenke
5. Zinsen

Art. 35 Die Aktiv-, Frauenmitglieder sowie die Senioren und Junioren/innen sind von dem Monat an beitragspflichtig, in welchem sie in den Verein aufgenommen werden. Der Beitrag ist innerhalb 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen. Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt aus dem Club. Es ist der ganze Jahresbeitrag zu bezahlen unabhängig davon wann der Austritt während der Saison erfolgt. Bei Eintritt nach dem 1. Dezember der laufenden Saison ist nur der halbe Beitrag zu entrichten.

Die Mitgliederbeiträge werden an der alljährlichen Generalversammlung unter Traktandum 6 festgelegt.

Art. 36 Die Eintrittspreise für Veranstaltungen jeglicher Art werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 37 Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Funktionäre und vom Club angemeldete Schiedsrichter sind jeder Beitragspflicht enthoben.

Art. 38 Alle Mitglieder und Funktionäre haben freien Eintritt zu den Heim-Wettspielen des Clubs (ausgenommen Cup- und Entscheidungsspiele).

- Art. 39** Der Vorstand erhält die Kompetenz zur Verpflichtung der Trainer. Der Vertrag muss den finanziellen Verhältnissen angepasst sein.
- Art. 40** Bussen: Vom Fussballverband gebüsste Spieler zahlen ihre Bussen selber. Ausnahmen kann der Vorstand beschliessen.
- Art. 41** Der Vorstand ist ermächtigt, für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge im Falle von Unfall oder Krankheit Ausnahmen zu bewilligen.
- Art. 42** Haftbarkeit: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Einzelne Vorstands- und Vereinsmitglieder können für die Clubschulden nicht haftbar gemacht werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 43** Statutenänderungen: Eine Statutenänderung oder eine Revision der Statuten kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.
Jede Änderung unterliegt der Genehmigung des Schweizerischen Fussball-Verbandes.
- Art. 44** Auflösung des Clubs oder Fusion: Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Club kann nur an einer zu diesem Zwecke speziell einberufenen Generalversammlung beantragt werden, doch darf weder eine Auflösung noch eine Fusion stattfinden, solange noch 15 Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen.

- Art. 45** Vereinsvermögen: Bei Auflösung des Clubs darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. In einem solchen Falle würde das gesamte Vereinsvermögen dem SFV zur Verwahrung übergeben. Falls sich der Club innert zehn Jahren nicht neu bildet und dem Verband beitrifft, verfällt es der Gemeinde Bremgarten zur Verwendung für den Sportstättebau. Ein allfällig vorhandenes Inventar an brauchbarem Spielmaterial ist zu verkaufen und der Erlös dem Vermögen zuzuschlagen.
- Art. 46** Spielregeln: Als Spielregeln gelten diejenigen des Schweizerischen Fussball-Verbandes. Sämtliche Mitglieder des Clubs sind verpflichtet, sich den Statuten und Reglementen des SFV sowie den Anordnungen seiner Organe zu fügen.
- Art. 47** Unfälle: Der Fussball-Club Bremgarten kann für die durch Unfälle entstehenden Kosten nicht haftbar gemacht werden.
- Art. 48** Aufgebote zu Wettspielen und Trainings: Aktive, Frauen, Junioren, Juniorinnen und Senioren haben jedem Aufgebot zu Wettspielen, Übungen oder auch Arbeiten (Platzinstandstellung, Vorbereitungsarbeiten für Turniere usw.) Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle ist dem Aufbietenden umgehend Mitteilung zu machen. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Militärdienst, berufliche Inanspruchnahme oder schwerwiegende Familienangelegenheiten. Andernfalls hat das Mitglied mit Sanktionen der Vereinsleitung zu rechnen.
- Art. 49** Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Statuten des Schweizerischen Fussball-Verbandes erklären wir hiermit unsere Statuten, Richtlinien, Weisungen und Verträge sowie die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der FIFA und der UEFA für unsere Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

Art. 50 Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom 18. September 2006 sowie sämtliche in dieser Beziehung gefassten Beschlüsse, die damit ausser Kraft gesetzt sind. Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. Oktober 2010 mit der statutarischen Mehrheit genehmigt.

Bremgarten, den 21. Oktober 2010

Im Namen des Vorstandes
FUSSBALL-CLUB BREMGARTEN



Der Präsident:

Antonio Bonito, Waltenschwil

Der Finanzchef:



Daniel Konrad, Rottenschwil

Genehmigung

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 14.03.2011

Robert Breiter
Stellvertretender Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst